

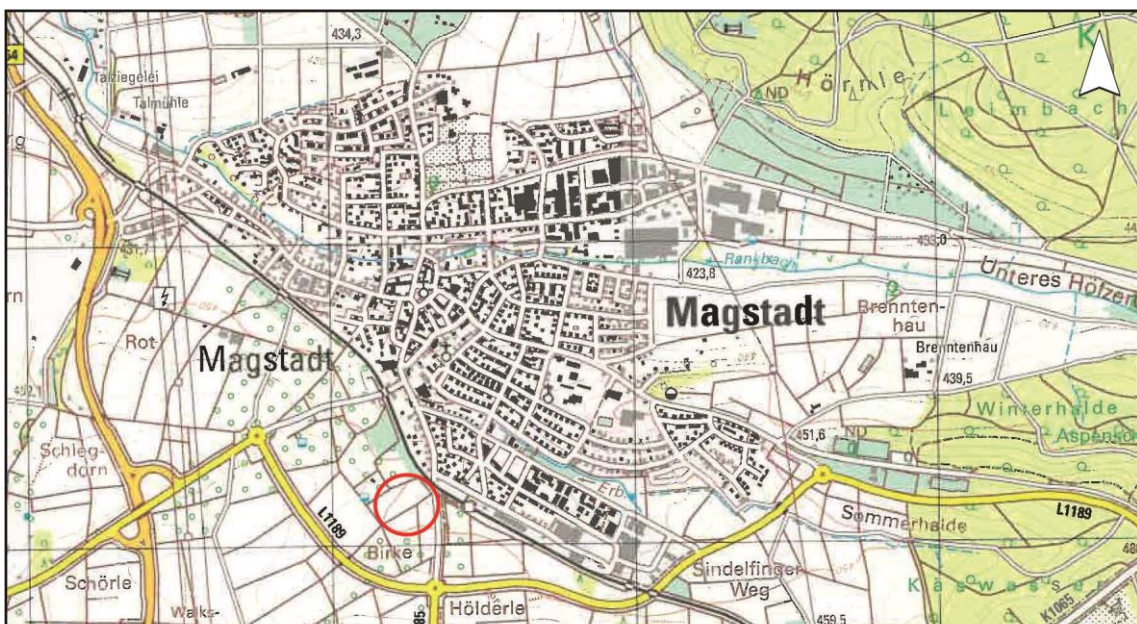
Gemeinde Magstadt

Landkreis Böblingen

Hochwasserrückhaltebecken Stützen

Artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse

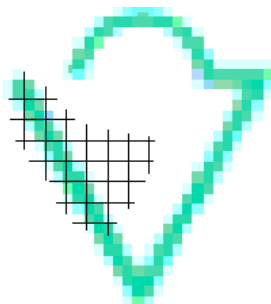
– Ergänzung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c UVPG –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7219 Weil der Stadt (LGL 2019)

Auftraggeber: Gemeinde Magstadt
Marktplatz 1
71106 Magstadt

Proj. Nr. 154518
Datum: 09.11.2021 / 24.05.2022



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	9
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	10
6	KONFLIKTANALYSE	13
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	13
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	14
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG	15
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	15
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	15
7.3	Kontrollbegehung 2021	17
7.3.1	Methodik und Ergebnis der Kontrollbegehung 2021	17
8	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	19
8.1	Methodik und Erhebungsprotokolle	19
8.2	Artengruppe Reptilien	20
8.2.1	Ergebnis Reptilienkartierung	20
8.2.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Reptilien	20
8.3	Artengruppe Amphibien	21
8.3.1	Ergebnis Reptilienkartierung, Beifang Amphibien	21
8.3.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Amphibien	22
8.4	Betroffenheit der Artengruppen	24
9	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	26
10	LITERATUR UND QUELLEN	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild des Plangebiets mit Biototypen	11
Abbildung 5.2:	Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte	11
Abbildung 5.3:	Fotos des Plangebiets	12
Abbildung 6.1:	Planung im Eingriffsbereich	13
Abbildung 7.1:	Lage Reptilienschutzzaun	18
Abbildung 8.1:	Fotos des Plangebiets	22
Abbildung 8.2:	Lage Amphibien und Reptilienschutzzaun	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	7
Tabelle 5.1:	Schutzgebiete im Eingriffsbereich und der direkten Umgebung	10
Tabelle 7.1:	Begehungsprotokoll Übersichtsbegehung 2015	15
Tabelle 7.2:	Begehungsprotokoll Übersichtsbegehung 2021	17
Tabelle 8.1:	Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	19
Tabelle 8.2:	Übersicht Ergebnisse der Erfassung Amphibien	21
Tabelle 8.3:	Betroffenheit der Artengruppen	24

1 Anlass

Die Gemeinde Magstadt plant die Errichtung von drei Hochwasserrückhaltebecken, mit dem Ziel den Hochwasserrisiken, die vom Planbach ausgehen, entgegenzuwirken. Der Planbach (Rankbach) durchfließt das Gemeindegebiet Magstadt von Osten über das Tal „Oberes Hölzertal“ kommend. Die stark eingeeengte Bebauung des Planbachs führt bei hohen Niederschlagsereignissen zu Überflutungen im Ortskernbereich (KAP-PICH 2007). In dem vorliegenden Bericht wird das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Stützen untersucht.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (PUSTAL 2015) liegt vor. Da diese Daten bzw. Erhebungen bereits über fünf Jahre alt und somit nicht mehr gültig sind, wird eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erforderlich. Hierbei wird überprüft, ob sich Biotopstrukturen verändert haben und dadurch ggf. eine veränderte artenschutzrechtliche Situation vorliegt.

Zudem wird das Gutachten an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Gegebenheiten und Standards angepasst.

Auf Anregung der UNB Böblingen erfolgten, als Ergebnis der Kontrollbegehung 2021 (PUSTAL 2021), im Jahr 2022 drei Untersuchungen zur Betroffenheit der Zauneidechse.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenchutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	<p>Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	<p>Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.</p>
2 (stark gefährdet)	<p>Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.</p>

Kategorie	Definition
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	<p>Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Juni 2015 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (PUSTAL 2015). Da diese Daten bzw. Erhebungen bereits über fünf Jahre alt und somit nicht mehr gültig sind, wurde eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mittels einer Übersichtsbegehung erforderlich. Hierbei wurde überprüft ob sich Biotopstrukturen verändert haben und dadurch ggf. eine veränderte artenschutzrechtliche Situation vorliegt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Zauneidechse wurde in Abstimmung mit der UNB Böblingen erforderlich und durchgeführt (vgl. Kap. 8).

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das HRB Stützen befindet sich südlich der Ortschaft im Gewann „Birke“ zwischen der Bahnlinie Böblingen – Renningen und der Maichinger Straße. Das Vorhabengebiet ist an die örtliche Kanalisation angeschlossen und umfasst ein Einzugsgebiet von 0,76 km². Bei den Flächen handelt es sich um Ackerflächen (konventionell bewirtschaftet sowie Sonnenblumenfeld zum Zeitpunkt der Begehung im August 2021), die von einem asphaltierten Weg durchzogen werden. Weiterhin befindet sich ein landwirtschaftlicher Schuppen mit umgebender Strauchvegetation sowie zwei Fichten im Plangebiet (vgl. Abb. 5.1 und 5.3).

Das Plangebiet bzw. die Überflutungsfläche liegt in Flächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte (vgl. Abb. 5.2). Eine Beeinträchtigung des überörtlichen Biotopverbunds durch die Planung ist nicht absehbar, da die Überflutungsflächen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Zudem bleibt durch die Begrünung des Dammbauwerks der Biotopverbund mittl. Standorte erhalten. Es sind keine weiteren Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Plangebiets und der direkten Umgebung vorhanden (LUBW 2021).

Tabelle 5.1: Schutzgebiete im Eingriffsbereich und der direkten Umgebung

Schutzgebiet	Vorkommen im Eingriffsbereich
Biotopverbund § 21 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Kern- und Suchräume Biotopverbund mittl. Standorte

Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebiets mit Biotoptypen

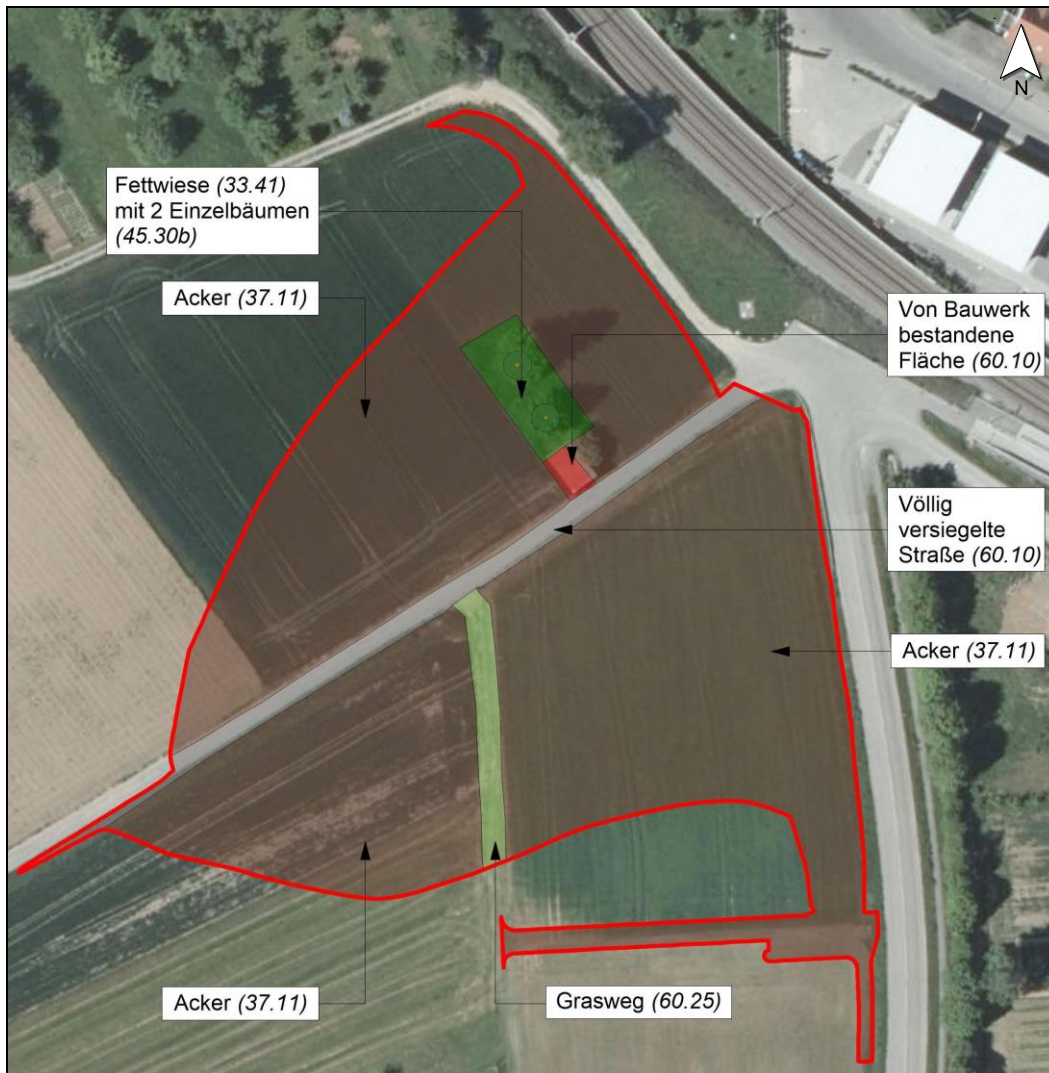


Abbildung 5.2: Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte



Quelle beide Abbildungen: LUBW (2021), Plangebiet = rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung
 hellgrün = Suchräume, mittelgrün = Kernräume, dunkelgrün = Kernflächen

Abbildung 5.3: Fotos des Plangebiets



Nordost-Rand des Eingriffsbereich, Ackerflächen sowie Beginn des asphaltierten Wegs, Blickrichtung Süden



Asphaltierter Weg mit Ackerflächen links und Sonnenblumenfeld rechts, Schuppen mit Fichte im Hintergrund , Blickrichtung West



Landwirtschaftlicher Schuppen mit zwei Fichten, Blickrichtung Nordost



Sonnenblumenfeld mit vorgelagertem, gemähtem Saum, Jagdgebiet Zauneidechse, Blickrichtung Südost

Fotos: Büro Pustal, 13.08.2021

6 Konfliktanalyse

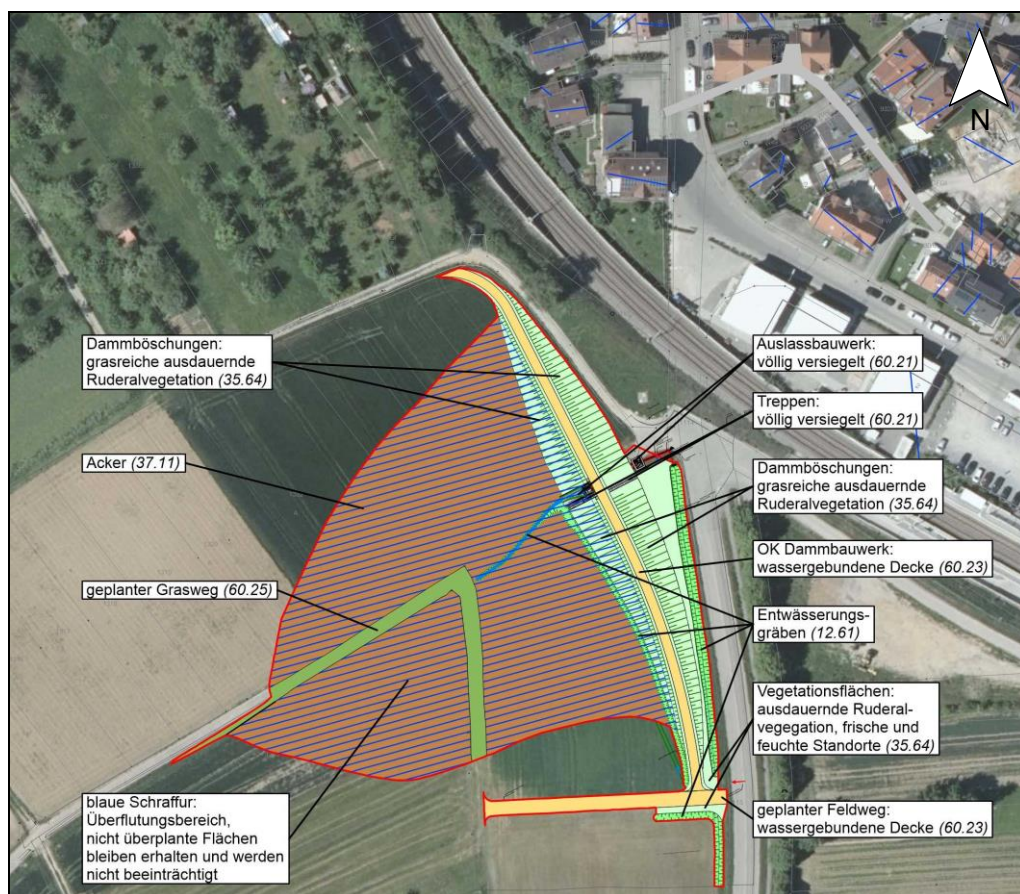
6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung eines Staudammes mit einem Zulaufgraben und einem Durchlassbauwerk, bestehend aus einem Einlaufbauwerk und einem Quellschacht, vor.

Für die Überflutungsfläche wird das natürlich ansteigende Gelände in süd-westlicher Richtung genutzt (vgl. Abb. 6.1). Landseitig vom Staudamm ist ein Grabenauslauf mit Anschluss an die geplante Leitung vorgesehen. Wasserseitig führt entlang des Staudammes ein Entwässerungsgraben mit Anbindung an die Straßenentwässerung. Weitere Anpassungsmaßnahmen sind die Verlegung des Feldweges sowie die Anlage einer Brunnenleitung vom östlich gelegenen Park-and-Ride-Platz in das HRB.

Der asphaltierte Feldweg wird im Bereich der Überflutungsfläche und des Staudammes entsiegelt und in einen Grasweg umgewandelt. Ferner ist der Abbruch des bestehenden Schuppens am Feldweg vorgesehen. Die Planung sieht für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens keine Rodung der bestehenden Fichten vor, diese bleiben erhalten.

Abbildung 6.1: Planung im Eingriffsbereich



Quelle Luftbild: LGL 2012, Abbildung aus LBP (PUSTAL 2019), unmaßstäbliche Darstellung

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7.3 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr.
- Entfernung eines Schuppens und Rodung eines kleinen Gebüschs.
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung.

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Geringfügige permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen durch Ausblassbauwerk des Damms sowie geringfügige Inanspruchnahme von Nahrungshabitat durch das Dammbauwerk.

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Die temporären und sehr seltenen Überflutungsereignisse führen zu keiner wesentlichen Änderung der Bestandssituation.

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 08.06.2015 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll Übersichtsbegehung 2015

Datum	08.06.2015	Uhrzeit	14:00 – 14:45 Uhr
Wetter	15 °C, bedeckt, zeitweise leichter Regen, leichter Wind aus N		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

7.2 Habitatanalyse und Habitataignung

Habitatanalyse

Die Überflutungsfläche des HRB Stützen umfasst hauptsächlich Ackerflächen. Weiterhin sind ein landwirtschaftlich genutzter Schuppen sowie zwei Fichten vorhanden. Das Gelände steigt in der Umgebung in Richtung Südwesten an, sodass ein natürlicher Einstau des Wassers ermöglicht wird.

Habitataignung

Insekten

Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Amphibien

Es befinden sich keine für Amphibien geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebiets.

Reptilien

Es befinden sich keine für Reptilien geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebiets.

Vögel

Auf den Ackerflächen bzw. den Überflutungsflächen und der Umgebung kann grundsätzlich die Feldlerche vorkommen, es sind jedoch bereits Vorbelastungen durch Spaziergänger, PKW-Verkehr sowie umgebende Vertikalstrukturen (Feldhecken, Fichten) gegeben. Darüber hinausgehende Belastungen sind durch die Errichtung des Damms nicht absehbar.

Zudem sind bei den lediglich temporär auftretenden Überflutungen keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar.

In der Fichte kann sich ein Mäusebussardhorst befinden. Die Planung sieht bisher keine Baumfällung der Fichten vor. Falls die Fichten gerodet werden sollen, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Der Schuppen hat keine besondere Eignung als Fortpflanzungsstätte für Brutvögel.

Fledermäuse

Der Schuppen hat keine besondere Quartierseignung für Fledermäuse.

Das Plangebiet weist keine besondere Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf.

In der unmittelbaren Umgebung sind weitere potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitats (Streuobst, Siedlungsrand) vorhanden.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

7.3 Kontrollbegehung 2021

7.3.1 Methodik und Ergebnis der Kontrollbegehung 2021

Um aktuelle Aussagen zur artenschutzrechtlichen Situation tätigen zu können, wurde am 13.08.2021 eine erneute Übersichtsbegehung durch das Büro Pustal (M.Sc. Biol. Moritz Boley, B.Eng. Adrian Schaude) durchgeführt.

Tabelle 7.2: Begehungsprotokoll Übersichtsbegehung 2021

Datum	13.08.2021	Uhrzeit	12:30– 13:15 Uhr
Wetter	31 °C, ca. 40 % bedeckt, leichter Wind		
Zweck	Kontrollbegehung zur Überprüfung ggf. geänderter Habitatstrukturen und zu erwartenden Arten bzw. Artengruppen		

Die Kontrollbegehung vom August 2021 zur Überprüfung ggf. geänderter Habitatstrukturen ergab keine relevanten Änderungen. Die erfassten Habitatstrukturen aus dem Jahr 2015 sind weiterhin in selber Ausprägung vorhanden. Für die Artengruppen Insekten, Amphibien, Vögel und Fledermäuse gelten weiterhin die Einschätzungen aus dem Jahr 2015.

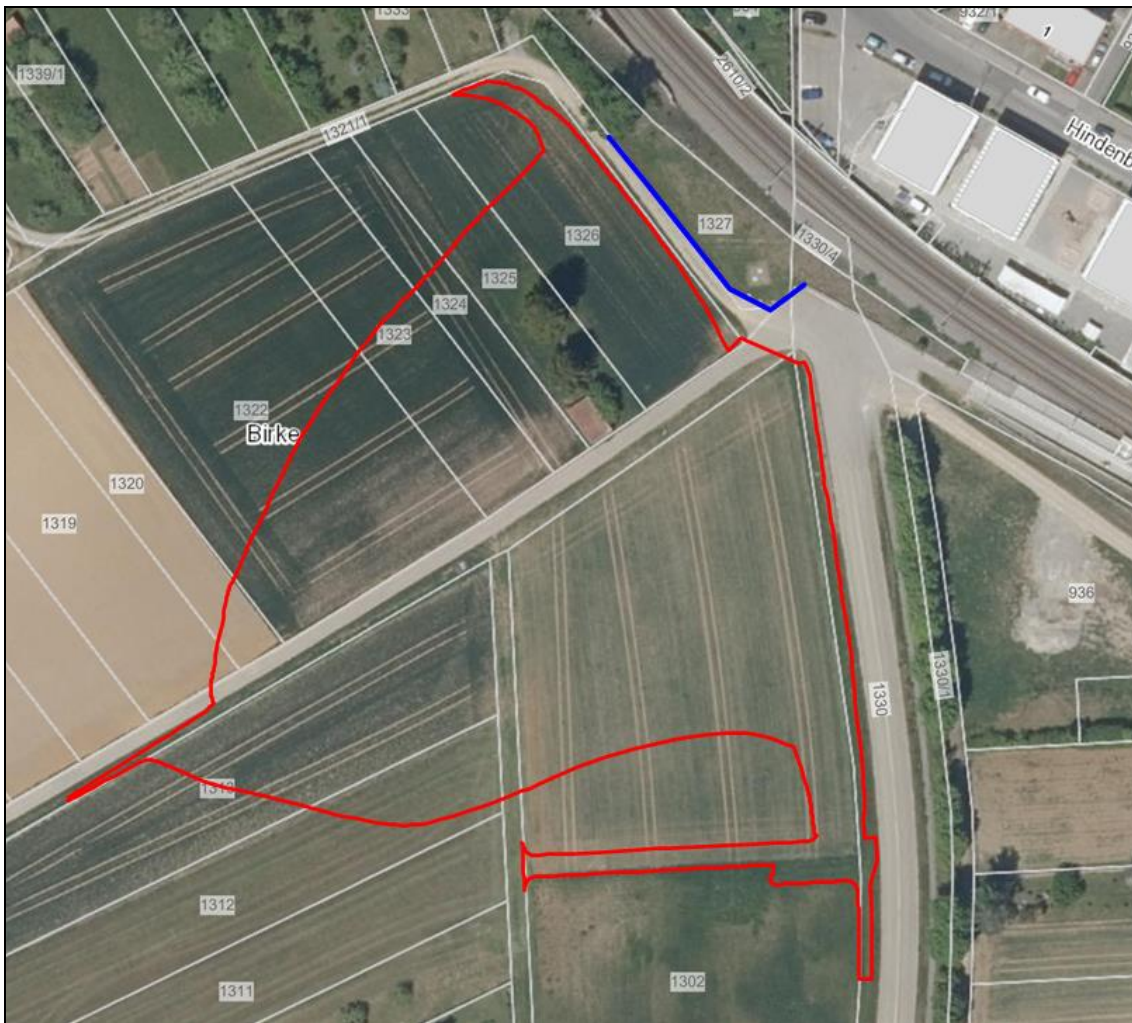
Während der Übersichtsbegehung konnte am Nordostrand des Eingriffsbereichs im Bereich eines Sonnenblumenfeldes (vgl. Abb. 5.3), in Richtung der Gleise der S-Bahn, eine Zauneidechse jagend nachgewiesen werden. Die Zauneidechsen überwinden hierbei den schmalen, geschotterten Feldweg. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass dieser Bereich als Jagd- bzw. Nahrungshabitat für Zauneidechsen geeignet ist. Die weiteren Bereiche in Richtung S-Bahn-Gleise sind durch eine breite Straße abgetrennt, eine Barrierewirkung ist gegeben.

Während der Bauphase kann es grundsätzlich zu temporären Einwanderungen durch Zauneidechsen in das Baufeld bzw. in den Bereich der nordwestlichen Ackerfläche kommen. Daher kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird für die Zauneidechse eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse:

- Im Bereich der nordwestlichen Ackerfläche wird die Errichtung eines bauzeitlichen Reptilienschutzzaunes erforderlich, um ein Einwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern (vgl. Abb. 7.1). Der Reptilienschutzzaun ist hierbei spätestens ab Ende März (im Jahr der Bauarbeiten) aufzustellen und bis zum Ende der Bauarbeiten funktionstüchtig zu erhalten. Die Länge des Reptilienschutzzauns beträgt ca. 50 m.
- Der Reptilienschutzzaun muss hierbei übersteigsicher ausgeführt werden d. h. mit einer möglichst glatten Oberfläche (z. B. glattes Kunststoffgewebe) und einer lichten Höhe von mindestens 45 cm über dem Erdboden. Der Zaun ist ca. 20 cm tief einzugraben. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Vegetation im Umfeld des Zauns abgemäht wird, um keine Übersteigmöglichkeiten zu bieten.

Abbildung 7.1: Lage Reptilienschutzzaun während Bauphase



Quelle Luftbild: LUBW (2021), Reptilienschutzzaun = blau, Plangebiet = rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

8 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

8.1 Methodik und Erhebungsprotokolle

Das Plangebiet und die Umgebung wurde an drei Terminen durch M.Sc.-Biologen Moritz Boley und B.Sc-Geoökologin Birgit Stöferle im April und Mai 2022 begangen.

Reptilien

Es wurde eine Reptilien-Sichtbeobachtung an drei Terminen in Anlehnung an die Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt, der Abstand zwischen den einzelnen Erfassungsterminen betrug mindestens 7 Tage. Das Gebiet und seine Umgebung wurden bei jedem Erhebungstermin einmal langsam begangen und beobachtete Reptilien in Tageskarten notiert. Potenzielle Versteckmöglichkeiten wurden intensiv abgesucht. Die Ergebnisse der Kartierung werden in einer Gesamtkarte zusammengefasst. Die Erhebungen fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (niederschlagsfrei und sonnig) mit Temperaturen zwischen ca. 15 °C und 25 °C innerhalb der höchsten Aktivitätszeit (8 bis 11 Uhr und 15 bis 18 Uhr) statt.

Tabelle 8.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	12.04.2022	Uhrzeit	17:00 – 18:00 Uhr
Wetter	sonnig, 17 °C, Wind 0		
Zweck	Zauneidechsen		

Datum	28.04.2021	Uhrzeit	10:00 – 11:00 Uhr
Wetter	sonnig, 16 °C, Wind 0		
Zweck	Zauneidechsen		

Datum	10.05.2022	Uhrzeit	10:00 – 10:30 Uhr
Wetter	Schleierwolken, 20 °C, Wind 0-1		
Zweck	Zauneidechsen		

8.2 Artengruppe Reptilien

Im Rahmen Kontrollbegehung konnte eine Zauneidechse jagend festgestellt werden , aufgrund der Strukturen im Plangebiet und seiner Umgebung und dem Verbund mit der angrenzenden als Lebensraum geeigneten Landschaft (Bahnböschung) kann ein Vorkommen weiterer Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger und besiedelt durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Zudem ist sie an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen, Rebgebieten sowie innerörtlichen Brachflächen zu finden. Für die Zauneidechse relevant sind verschiedene trocken-warme, gut besonnte und strukturreiche Habitatelemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten. Daher sind insbesondere die nördlich außerhalb des Plangebiets gelegene Bahnböschung sowie der Schuppen mit Randbewuchs als Lebensraum für Reptilien geeignet. Zauneidechsen überwintern in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden (LFU 2020_B).

Damit sind potenzielle Lebensräume der Zauneidechse von der Planung betroffen.

8.2.1 Ergebnis Reptilienkartierung

Im Rahmen der Kartierung konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Es ist keine bodenständige Population im Plangebiet und seiner Umgebung vorhanden.

8.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Reptilien

Das Plangebiet ist nicht als Lebensraum für Zauneidechsen einzustufen. Es handelt sich bei dem im Rahmen der Kontrollbegehung 2021 nachgewiesenen Tier um ein wanderndes Einzelexemplar. Das Plangebiet und Umgebung wird von Umherstreifenden Tieren als opportunistischer Lebensraum bzw. Trittsteinlebensraum genutzt. Insbesondere die Bahnböschung ist als opportunistischer Lebensraum bzw. Trittsteinlebensraum einzustufen. Es werden die unter Kapitel 7.3 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz umherstreifender Tiere erforderlich. Durch die geplante Dammböschung kommt es sogar zu einer Vergrößerung des potenziellen Lebensraumes.

8.3 Artengruppe Amphibien

Im Rahmen der Zauneidechsen-Untersuchung konnte als „Beifang“ die streng geschützte Wechselkröte (*Bufo viridis*) vorgefunden werden. Die Wechselkröte ist eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden mit kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Die Tagesverstecke finden sich meist auf offenen, unbeschatteten Flächen und liegen während der Fortpflanzungszeit meist in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten sowie Kleinsäugerbauten, wo manchmal ganze Gruppen von Kröten anzutreffen sind. In lockeren Böden können sich die Tiere auch eigene Höhlen graben, die dann über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Als Winterquartier dienen ähnliche frostsichere Elemente im Boden (BFN 2022).

8.3.1 Ergebnis Reptilienkartierung, Beifang Amphibien

Im Rahmen der Reptilienkartierung konnte eine streng geschützte Wechselkröte im Bereich der Bahnböschung festgestellt werden. Gemäß Datenabfrage LUBW wurde im Jahr 2020 die Wechselkröte im UTM Raster 5kmE42425N28475 im Rahmen der LAK erfasst. Die Bahnböschung ist als Landlebensraum der Wechselkröte einzustufen, die Bereiche innerhalb des Plangebiets sind nicht als Lebensraum geeignet. Als Laichgewässer kommen die Regenrückhaltebecken an der Südtangente infrage, im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Die Bahnböschung liegt mit 400 m Luftlinie innerhalb des Aktionsradius um das vermutlich geeignete Laichgewässer.

Tabelle 8.2: Übersicht Ergebnisse der Erfassung Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung RL BaWü / Deutschland	Schutzstatus
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2 / 3	Anhang IV §§

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999) und Roten Liste D (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): RL-2: stark gefährdet, RL-3: gefährdet. Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, FFH-Richtlinie: Anhang IV

Abbildung 8.1: Fotos des Plangebiets



Bahnböschung nördlich außerhalb des Plangebiets



Wechselkröte im Bereich der Bahnböschung



Nördliche Grneze des Plangebiets mit Ackerfläche und Straße



Rapsfeld mit vorgelagerten Graben mit grasreicher und dichter Vegetation

Fotos: Büro Pustal, 10.05.2022

8.3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Amphibien

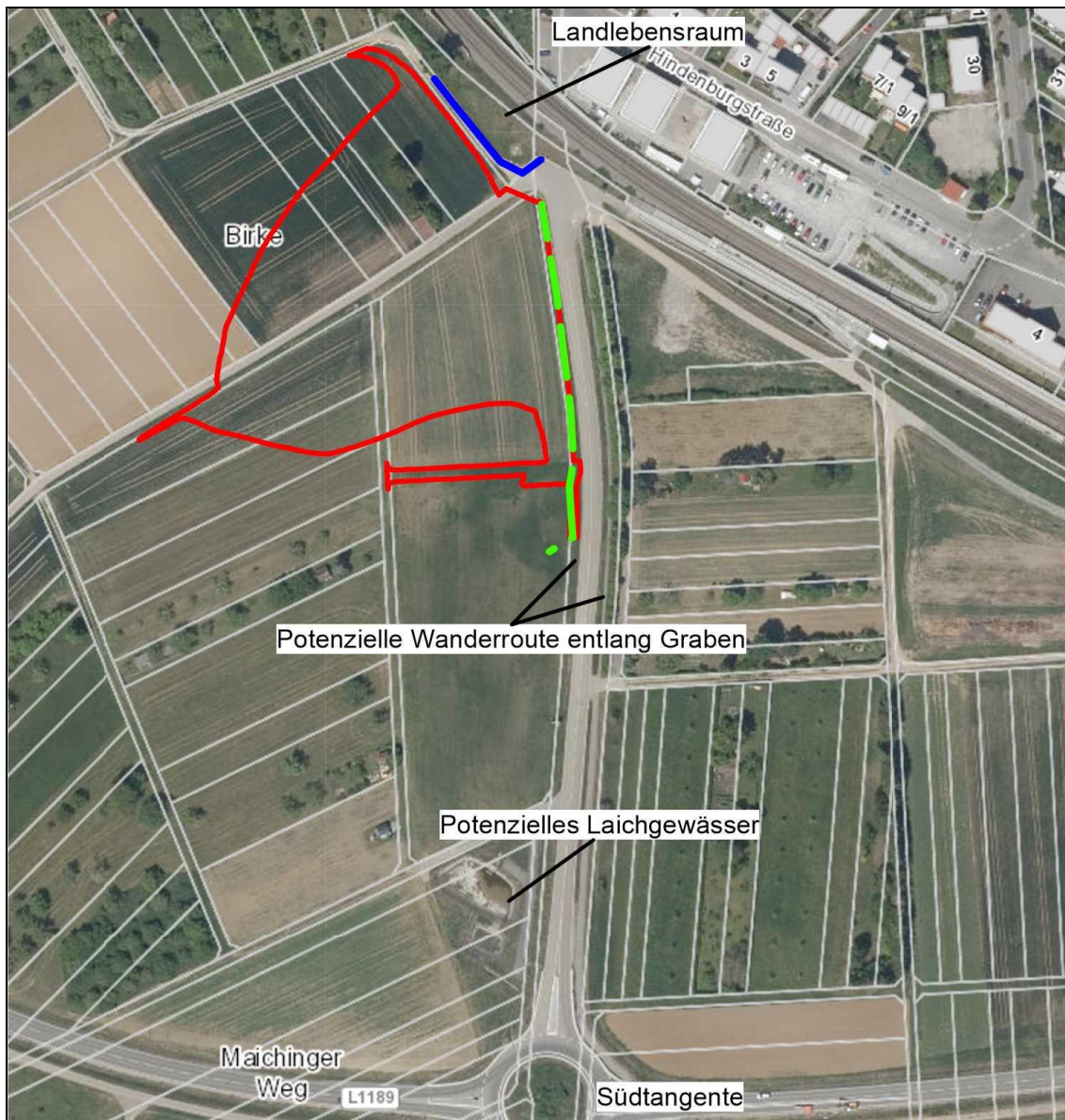
Das Plangebiet selbst ist weder als Land- noch als Gewässerlebensraum für die Wechselkröte einzustufen. Aufgrund des Einzelfundes im Rahmen der Reptilienuntersuchung können keine Aussagen zur potenziellen lokalen Population getroffen werden. Daher werden alle geeigneten Lebensräume als Lebensraum eingestuft. Das potenzielle Laichgewässer sowie der Landlebensraum befinden sich außerhalb des Plangebiets. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Graben entlang der Straße (vgl. Abb. 8.1). Dieser ist als Wanderroute der Wechselkröte einzustufen und als Wandermöglichkeit zu erhalten und zu schützen. Durch die geplante Dammböschung kommt es sogar zu einer Vergrößerung des potenziellen Lebensraumes.

Während der Bauphase kann es grundsätzlich zu temporären Einwanderungen durch Wechselkröten in das Baufeld kommen. Daher kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Wechselkröten nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird für die Wechselkröte eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme Wechselkröte:

- Im Bereich der nordwestlichen Ackerfläche sowie entlang des Grabens wird die Errichtung eines bauzeitlichen Amphibienschutzzaunes erforderlich, um ein Einwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern (vgl. Abb. 8.2). Der Amphibienschutzzaun ist hierbei spätestens ab Ende Februar (im Jahr der Bauarbeiten) aufzustellen und bis zum Ende der Bauarbeiten funktionstüchtig zu erhalten. Die Länge des Amphibienschutzzauns beträgt ca. 100 m.
- Der Amphibienschutzzaun muss hierbei übersteigsicher ausgeführt werden d. h. mit einer möglichst glatten Oberfläche (z. B. glattes Kunststoffgewebe) und einer lichten Höhe von mindestens 45 cm über dem Erdboden. Der Zaun ist ca. 20 cm tief einzugraben. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Vegetation im Umfeld des Zauns abgemäht wird, um keine Übersteigmöglichkeiten zu bieten.

Abbildung 8.2: Lage Amphiben und Reptilienschutzzaun während Bauphase



Quelle Luftbild: LUBW (2022), Reptilienschutzzaun = blau, Amphibienschutzzaun = grün, Plangebiet = rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

8.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 8.3: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Hinweise auf streng geschützte Pflanzen sind nicht vorhanden. Auf den Ackerflächen ist kein besonderes Vorkommen von Ackerunkrautvegetation vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	<p><u>Amphibien:</u> Während der Zauneidechsenuntersuchung 2022 konnte nördlich des Plangebiets an der Bahnböschung eine Wechselkröte festgestellt werden. Dieser Bereich wird als Landlebensraum eingestuft. Der Graben entlang der Straße in Richtung Südtangente wird als Wanderoute eingestuft.</p> <p><u>Reptilien:</u> Während der Übersichtsbegehung 2021 konnte am Nordostrand eine Zauneidechse jagend nachgewiesen werden. Im Rahmen der Untersuchungen 2022 konnten keine Tiere festgestellt werden. Die Bereiche der Bahnböschung werden als vorübergehender Lebensraum umherstreifender Tiere eingestuft.</p> <p>Um baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Reptilien und Amphibien zu verhindern, wird eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich.</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Im Bereich der nordwestlichen Ackerfläche sowie entlang des Grabens wird die Errichtung eines bauzeitlichen Reptilien- und Amphibienschutzzaunes erforderlich, um ein Einwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern (vgl. Abb. 7.1 und Abb. 8.2). <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Auf den Ackerflächen bzw. den Überflutungsflächen und der Umgebung kann grundsätzlich die Feldlerche vorkommen, es sind jedoch bereits Vorbelastungen durch Spaziergänger, PKW-Verkehr sowie umgebende Vertikalstrukturen (Feldhecken, Fichten) gegeben. Darüber hinausgehende Belastungen sind durch die Errichtung des Damms nicht absehbar.</p> <p>Zudem sind bei den lediglich temporär auftretenden Überflutungen keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar.</p> <p>In der Fichte kann sich ein Mäusebussardhorst befinden. Die Planung sieht bisher keine Baumfällung der Fichten vor. Falls die Fichten gerodet werden sollen, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.</p> <p>Der Schuppen hat keine besondere Eignung als Fortpflanzungsstätte für Brutvögel.</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Falls die Fichten gerodet werden müssen, ist die Rodung lediglich außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Der Schuppen hat keine besondere Quartierseignung für Fledermäuse.</p> <p>Das Plangebiet weist keine besondere Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf.</p> <p>In der unmittelbaren Umgebung sind weitere potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitats (Streuobst, Siedlungsrand) vorhanden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

9 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Die Gemeinde Magstadt plant die Errichtung von drei Hochwasserrückhaltebecken, mit dem Ziel den Hochwasserrisiken, die vom Planbach ausgehen, entgegenzuwirken. Der Planbach (Rankbach) durchfließt das Gemeindegebiet Magstadt von Osten über das Tal „Oberes Hölzertal“ kommend. Die stark eingeeengte Bebauung des Planbachs führt bei hohen Niederschlagsereignissen zu Überflutungen im Ortskernbereich (KAP-PICH 2007). In dem vorliegenden Bericht wird das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Stützen untersucht.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (PUSTAL 2015) liegt vor. Da diese Daten bzw. Erhebungen bereits über fünf Jahre alt und somit nicht mehr gültig sind, wurde eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erforderlich. Hierbei wurde überprüft ob sich Biotopstrukturen verändert haben und dadurch ggf. eine veränderte artenschutzrechtliche Situation vorliegt.

Zudem wurde das Gutachten an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Gegebenheiten und Standards angepasst.

Die Kontrollbegehung vom August 2021 zur Überprüfung ggf. geänderter Habitatstrukturen ergab keine relevanten Änderungen. Die erfassten Habitatstrukturen aus dem Jahr 2015 sind weiterhin in selber Ausprägung vorhanden. Für die Artengruppen Insekten, Amphibien, Vögel und Fledermäuse gelten weiterhin die Einschätzungen aus dem Jahr 2015. Während der Übersichtsbegehung konnte am Nordostrand des Eingriffsbereichs im Bereich eines Sonnenblumenfeldes (vgl. Abb. 5.3), in Richtung der Gleise der S-Bahn, eine Zauneidechse jagend nachgewiesen werden.

Ergebnis

Die Zauneidechsenuntersuchung 2022 konnte keine Zauneidechsen im Plangebiet und seiner Umgebung feststellen. Als „Beifang“ wurde eine Wechselkröte im Bereich der Bahnböschung festgestellt. Es befinden sich weder Zauneidechsen noch Wechselkröten Lebensräume direkt im Plangebiet. Diese befinden sich angrenzend im Bereich der Bahnböschung sowie als Wanderroute für Amphibien im Bereich des Grabens in Richtung Südtangente.

Während der Bauphase kann es grundsätzlich zu temporären Einwanderungen durch Zauneidechsen oder Wechselkröten in das Baufeld bzw. in den Bereich der nordwestlichen Ackerfläche kommen. Daher kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen und Wechselkröten nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird für die Zauneidechse und Wechselkröte eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Falls die Fichten gerodet werden müssen, wird eine Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) für Vögel erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

- Reptilien und Amphibien: Im Bereich der nordwestlichen Ackerfläche sowie entlang des Grabens wird die Errichtung eines bauzeitlichen Reptilien- und Amphibienschutzzaunes erforderlich, um ein Einwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern (vgl. Abb. 8.2). Der Reptilien- und Amphibienschutzzaun ist hierbei spätestens ab Ende Februar (im Jahr der Bauarbeiten) aufzustellen und bis zum Ende der Bauarbeiten funktionstüchtig zu erhalten. Die Länge des Reptilien- und Amphibienschutzzaunes beträgt insgesamt ca. 150 m. Der Reptilien- und Amphibienschutzzaun muss hierbei übersteigsicher ausgeführt werden d. h. mit einer möglichst glatten Oberfläche (z. B. glattes Kunststoffgewebe) und einer lichten Höhe von mindestens 45 cm über dem Erdboden. Der Zaun ist ca. 20 cm tief einzugraben. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Vegetation im Umfeld des Zauns abgemäht wird, um keine Übersteigmöglichkeiten zu bieten.
- Vögel: Falls die Fichten gerodet werden müssen, ist die Rodung lediglich außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig.

Datum: 09.11.2021 / 24.05.2022


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

10 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 bzw. 01.03.2022 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020A): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020B): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Zauneidechse. Juli 2020

KAPPICH, HOLGER - GEITZ UND PARTNER (2007): Machbarkeitsstudie – Naturnaher Ausbau des Planbachs in Magstadt. Bereich Traubenstraße bis Mündung RÜB 898. Gemeinde Magstadt

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2012): Luftbilddaten der Gemeinde Magstadt, Stand: 23.04.2012

LGL (2019): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7219 Weil der Stadt; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2021): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 12.08.2021, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

- Dto. (2022): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten, Schutzgebiete und Artvorkommen für das Plangebiet am 24.05.2022, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- PUSTAL (2015): Hochwasserrückhaltebecken Stützen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Datum vom 06.07.2015
- PUSTAL (2019): Hochwasserrückhaltebecken Stützen, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Datum vom 10.04.2019
- PUSTAL (2021): Hochwasserrückhaltebecken Stützen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Datum vom 09.11.2021